

# Satzung

des Schwimmclub Illingen e.V.



## Neufassung

auf Grund Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 17.03.2009

geändert auf Grund Beschluss der Mitgliederver-

sammlung vom 03.09.2021

## **§ 1 Name – Sitz**

Der Verein führt den Namen: **Schwimmclub Illingen e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in: Illingen

Der Verein gehört dem Saarländischen Schwimmbund an.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

### **1. Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch:

- a. Pflege des Schwimmsports in allen Sparten sowie verwandte Arten der Leibesertüchtigung
- b. Verbessern und Vermehren der Schwimmgelegenheiten
- c. Werbeveranstaltungen und Schwimmfeste, sowie Teilnahme an auswärtigen Schwimm- und Wettkampfveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, sportlichen, keinen wirtschaftlichen Zwecken.

### **2. Aufgaben des Vereins**

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seiner satzungsgemäßen Zwecken liegenden Gebiete steht ihm nicht zu.
- b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
- d) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g) Versicherungsschutz seiner Mitglieder

- h) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

|                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Aktive Mitglieder   | (ab 18 Jahre)            |
| Inaktive Mitglieder | (ab 18 Jahre)            |
| Ehrenmitglieder     | (keine Altersbegrenzung) |
| Jugendliche         | (bis 18 Jahre)           |

Mitglied des Vereins kann werden:

- a. Jede natürliche Person. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- c. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- d. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Austritt aus dem Verein**

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres

unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

## **§ 5            Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben),
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
4. es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt und gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6            Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltplanes die Höhe des Beitrages und

der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§ 7            Recht der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Jedes Mitglied kann wählen, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden jedoch erst ab 18 Jahre.

Bei Entscheidungen, die überwiegend Belange Jugendlicher betreffen, sind auch Mitglieder ab 14 Jahre wahlberechtigt. Dies ist individuell in der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 8            Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, zur Beachtung der Vereinssatzung, zur Einhaltung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zur Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten.

Schwimmerinnen oder Schwimmer können zur Rückzahlung der Melde- oder Startgelder verpflichtet werden, wenn sie oder er zu Wettkämpfen, für die der Verein Melde- oder Startgelder entrichten muss, nicht antreten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn vor Meldeschluss für die Veranstaltung bei den für das Training Verantwortlichen oder dem Schwimmwart eine begründete Abmeldung abgegeben wird.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

## **§ 9            Verwaltung des Vereins**

Soweit im Folgenden Personen oder Funktionen benannt werden, gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

### **1.            Organe des Vereins sind:**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **1.1          Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Schatzmeister
5. der Schwimmwart
6. der Jugendleiter
7. der Pressewart
8. der Seniorenwart
9. der Triathlonwart
10. die Beisitzer

##### **1.1.1        Vorstand**

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der gemeinsamen Zeichnung zweier Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

#### **1.1.1.1 1. Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im 1/4Jahr stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Für die Einberufung, Durchführung und Abstimmungen der Sitzungen des Vorstandes gelten die Abschnitte 10.1, 10.2 und 10.3 sinngemäß.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 200,00 EURO frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abstimmungen in dem Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages,
4. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
5. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
6. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
7. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, und den Ausschluss von Mitgliedern
8. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
10. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
11. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.
12. Pflege und Wartung der vorhandenen Geräte

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu kennzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **1.1.1.2 Schwimmwart**

Der Schwimmwart ist Bindeglied zwischen Vorstand, Trainern und Übungsleitern. Er ist verantwortlich für die sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Außerdem ist er verantwortlich für die Überwachung der Gesundheit der Sportler und für die Aus- und Weiterbildung der Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter.

#### **1.1.1.3 Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

#### **1.1.1.4 Pressewart**

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Rundfunk.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

#### **10.1 Allgemeines**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.

Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung (ohne physische Präsenz der Mitglieder) abgehalten wird.

Der Vorstand ist darüber hinaus nicht verpflichtet, die vorgesehene Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist oder andere Gründe entgegenstehen.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist dann gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### **10.2 Virtuelle Mitgliederversammlung**

Im Falle einer virtuellen Versammlung wird sichergestellt, dass

1. die Tonübertragung und / oder Bildübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,

2. die Stimmrechtsausübung der stimmberechtigten Mitglieder über elektronische Kommunikation, über Briefwahl oder elektronische Teilnahme sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
3. den stimmberechtigten Mitgliedern ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Der Vorstand entscheidet, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Für Anträge gelten die Regelungen in § 12 der Satzung.

### **10.3 Einladung**

Alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder werden in Textform eingeladen. Weiterhin erfolgt ein Aushang der Einladung am schwarzen Brett in der Schwimmhalle.

Der Vorstand hat bei der Einladung die Form der Versammlung (Präsenz- oder als virtuelle Versammlung) bekanntzugeben.

Gegenstand der Tagesordnung ist insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- der Kassenberichte,
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **10.4 Allgemeiner Ablauf der Mitgliederversammlung**

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder (siehe § 7). Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Das gilt sowohl für Präsenz- als auch virtuelle Sitzungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h., eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich.

### **§ 13            Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 14            Geschäftsführung des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 15            Kassenprüfungen**

Von der Mitgliederversammlung wurden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber

schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

## **§ 16            Satzungsänderungen**

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17            Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, alle weiteren Organmitglieder und besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB haften dem Verein und gegenüber den Mitgliedern für einen bei der Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

Sind ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, weitere Organmitglieder oder besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Ausübung ihres Amtes verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden über die von der Versicherung des Vereins dem geschädigten Mitglied erstatteten Beträge hinaus, soweit der Schaden des Mitgliedes bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins resultiert. Sofern eine Versicherung für den Schadensfall nicht besteht oder diese nicht eintritt, haftet auch der Verein nicht für fahrlässig verursachte Schäden.

## § 18      **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

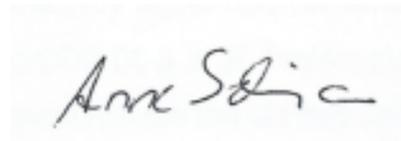
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muss das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Illingen, den 04.09.2021**



Matthias Kuhn  
(1. Vorsitzender)



Anne Schirra  
(Geschäftsführerin)